

Eingruppierungsschema

Teil II Abschnitt B Unterabschnitt II der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O – Angestellte in der DV-Organisation/
Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung - Beschäftigte in der IT-Organisation

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L

Angestellte, die in der DV-Organisation Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

Protokollnotiz Nr. 4 hierzu:
Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus

- bei den in Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. a genannten Angestellten, daß sie, ausgehend von der für sie geforderten zusätzlichen DV-Aus- oder -Fortbildung, vertiefte DV-Kenntnisse einschließlich der anzuwendenden Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben,
- bei den in Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. b genannten Angestellten, daß sie vertiefte Fachkenntnisse der im Rahmen der DV-Organisation behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.

Vgr. III einzige Fallgr. Teil II Abschn. B Unterabschn. II

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 11
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 11

Beschäftigte in der IT-Organisation mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.

EG 11 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 2

Angestellte, die in der DV-Organisation Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.

Vgr. IV a Fallgr. 1 Teil II Abschn. B Unterabschn. II

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 10

Beschäftigte in der IT-Organisation, die Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.

EG 10 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 2

Angestellte, die in der DV-Organisation Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

Protokollnotiz Nr. 4 hierzu:
Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus

- bei den in Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. a genannten Angestellten, daß sie, ausgehend von der für sie geforderten zusätzlichen DV-Aus- oder -Fortbildung, vertiefte DV-Kenntnisse einschließlich der anzuwendenden Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben,
- bei den in Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. b genannten Angestellten, daß sie vertiefte Fachkenntnisse der im Rahmen der DV-Organisation behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.

Vgr. IV a Fallgr. 2 Teil II Abschn. B Unterabschn. II

Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 10
Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 10

Beschäftigte in der IT-Organisation mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.

EG 10 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 2



